

VIII. (**Ist die Absolution mittelst Telephon zu-lässig?**) Telephoneslinien werden nach allen Seiten eröffnet und deren Benützung ist derart allgemein geworden, dass P. Sabetti, S. J., in seinem Moralwerke, welches im gegenwärtigen Hefte unter „Literatur“ kurz besprochen ist, obige Frage bereits als eine praktische aufwirft. Seine Antwort dürfte von allgemeinem Interesse sein; sie lautet:

„Der Gebrauch des Telephons ist für den Beichtvater, außer dem Nothfalle, sicherlich unerlaubt und schwer sündhaft, weil dadurch das Bußsacrament zweifelsohne der Gefahr der Nullität ausgesetzt und eine ganz neue, überdies Betrügereien sehr zugängliche Art der Spendung eingeführt würde. Ob im äußersten Nothfalle die Benützung des Telephons gestattet werden könnte, ist wohl eine schwer lösbare Frage, aber immerhin eine solche, welche verdiente, dem hl. Stuhle unterbreitet zu werden. Um aber meine eigene Ansicht darüber auszusprechen, so ersehe ich keinen Grund, warum man einen Priester verurtheilen sollte, welcher mittelst Telephon einen Pönitenten bedingungsweise absolvieren würde, nachdem ihm dieser unmittelbar mitgetheilt, dass er plötzlich schwer erkrankt sei, seine Sünden aufrichtig bereue und nun durch das Telephon die Absolution von demselben erwarte. Denn die moralische Gegenwart und die Verbindung von Materie und Form werden allerdings bei jedem Sacramente erforderlich; aber verschieden ist der Grad jener Gegenwart und die Art und Weise dieser Verbindung nach der verschiedenen Natur eines jeden Sacramentes. Da nun das Bußsacrament eine Art Gericht ist, zu einem öffentlichen Gerichte aber eine Gegenwart hinreicht, welche es dem Richter und Angeklagten ermöglicht, zueinander zu sprechen, so scheint vorliegenden Falles die Absolution nicht sicher ungültig zu sein, da ja Pönitent und Beichtvater im wahren Sinne mitsammen reden können.“

Dieser Antwort sei die Bemerkung anzufügen gestattet, dass die vorgeführten Gründe für die Zulässigkeit des Telephons im äußersten Nothfalle nicht stichhäftig scheinen. Denn wenn der Pönitent in einem anderen Hause oder gar in einem entlegenen Orte verweilt und daher vom Beichtvater derart fern ist, dass dieser ihn nicht mehr auf natürlichem, sondern nur auf künstlichem Wege wahrzunehmen vermag, so kann von einer körperlichen auch nur moralischen Präsenz des Pönitenten nicht mehr die Rede sein. Auch das weltliche Gericht verlangt, dass sich der Angeklagte dem Richter persönlich stelle oder vertreten werde, und es wird einer Verhandlung mittelst Telephon zwischen Richter und Angeklagten kaum je den Charakter und die Wirksamkeit einer richterlichen Amtshandlung zuerkennen. Es steht demnach sehr dahin, ob Rom jemals die obige Frage zustimmend erledigen werde, wenngleich die hl. Pönitentiarie schon vor Jahren

saut Quartalschrift 1886, S. 730, eine Entscheidung dieser ihr damals vorgelegten Frage mit den Worten „Nihil est respondendum“ vorläufig abgelehnt hat.

Linz.

Professor Ad. Schmuckenschläger.

**IX. (Etwaige Verpflichtungen eines Finders, der über eine gefundene Sache frei verfügt hat, ohne nach dem Eigenthümer Nachfrage angestellt zu haben.)** Bei Gelegenheit einer großen Wallfahrt findet Gregorius in der Nähe der Wallfahrtskirche einen Geldschein, der bereits sehr zertreten und beschmutzt, aber in seinen Haupttheilen noch unversehrt war. Nach sorgfältiger Reinigung sieht er, dass es ein Fünfzig-Markschein ist. In der Meinung, er könne bei der ungeheuren Volksmenge, die aus nah und fern herbeigeströmt war, unmöglich den Eigenthümer des Papiergeldes auffinden, schenkt er dasselbe einem zerlumpten Bettler, der gerade in der Nähe der Kirche Almosen erbat und glaubt auf diese Weise ein gutes Werk für den etwaigen Eigenthümer und für sich gethan zu haben. Nach Beendigung des Gottesdienstes in seine Wohnung, die in demselben Orte war, zurückgekehrt, hört er, dass die Frau seines Nachbars an demselben Tage einen Fünfzig-Markschein verloren habe; nur weiß sie nicht, ob ihr der Schein auf dem Kirchwege aus der Tasche gefallen sei, oder ob ihr ihn jemand im Gedränge aus der Tasche entwendet habe. Gregorius schweigt von seinem Funde, eilt aber sofort zur Kirche zurück, um den Bettler, den er beschenkt hatte, aufzusuchen. Doch trotz aller Mühe und vielen Nachfragens gelingt es ihm nicht, denselben zu finden. Da er nun nicht weiß, ob er gegen die Nachbarsfrau Ersatzpflicht habe, fragt er seinen Beichtvater um Rath. Quid ad rem?

I. Wenn jemand einen Gegenstand, den ein anderer verloren hat, zufällig findet, so gelten für ihn folgende Prinzipien:

a) Der Finder ist rechtlich nicht verpflichtet, die gefundene Sache an sich zu nehmen; er kann sie ohne Rechtsverletzung mit Gefahr ihres Unterganges liegen lassen. Nur die Liebe kann ihn verpflichten, sich der Sache anzunehmen, wenn er voraus sieht, dass sie sonst für den Eigenthümer auf irgend eine Weise verloren gehen würde.

b) Nimmt aber der Finder die gefundene Sache an sich, so zieht er sich die Rechtspflicht zu, fleißige Sorge für dieselbe zu tragen und sie zu verwahren. Er geht dann nämlich nach der allgemeinen Ansicht der Moralisten gewissermaßen einen Quasi-Contract, eine „Geschäftsführung ohne Auftrag — negotiorum gestio —“ mit dem Eigenthümer des gefundenen Gegenstandes ein und unterzieht sich folglich den Pflichten, die ein solcher Contract naturgemäß mit sich bringt.